

Stellungnahme

des Deutschen Hochschulverbandes (DHV)

- Landesverband Hamburg -

zum Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung personalvertretungsrechtlicher und richterrechtlicher Vorschriften sowie zum Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Hamburgischen Personalvertretungsgesetz

A. Vorbemerkung

Der DHV als Berufsvertretung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an den Universitäten der Freien und Hansestadt Hamburg unterstützt die avisierte Erweiterung der Mitbestimmung durch das Gesetz zur Neuregelung des Hamburgischen Personalvertretungsrechts. Der DHV begrüßt die vom Gesetzgeber vorgesehene Stärkung einer wirksamen Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Entscheidungsprozessen innerhalb der jeweiligen Dienststellen. Nach Auffassung des DHV setzt ein leistungsfähiger öffentlicher Dienst eine wirksame Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter voraus. Die Partizipation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den sie betreffenden Entscheidungsprozessen stellt sich insoweit als immanente Voraussetzung für eine notwendige Identifikation mit dem Öffentlichen Dienst als Arbeitgeber dar. Erst durch eine derart hohe Identifikation wird eine innovative Verwaltung mit überobligaten Leistungen der in ihr beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ermöglicht.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 10 HmbPersVG E (Verbot der Behinderung, Benachteiligung und Begünstigung)

Der DHV begrüßt diesen neuen Paragraphen sehr als Klarstellung zur rechten Zeit am rechten Ort. Ganz besonders gilt das für den zweiten Absatz der Begründung hierzu.

Zu § 14 HmbPersVG E (Erweitertes passives Wahlrecht)

Die Personalratswahlen finden alle vier Jahre statt, an den hamburgischen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen aber alle drei Jahre, um die höhere Fluktuation im Wissenschaftsbereich zu berücksichtigen. Diese Regelung hat sich bewährt; mobilitätsbedingtes Ausscheiden von Personalratsmitgliedern kann meist durch Ersatzmitglieder ausgeglichen werden.

In der Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist jedoch ein wichtiger Teil besonders zu beachten. Diesen großen oder sogar größten Teil der Gruppe bilden die auf Qualifikationsstellen beschäftigten Doktorandinnen und Doktoranden. Ihre Beschäftigung ist allzu oft kürzer als drei Jahre und wird auch immer seltener um ein weiteres Jahr verlängert. Sie stellen sich zwar zur Wahl, müssen aber, wenn gewählt, schon vor der nächsten Wahl wieder aus dem Personalrat ausscheiden, weil ihre Beschäftigung endet. Es finden sich dann unter den Ersatzmitgliedern meist keine Doktorandinnen und Doktoranden mehr, weil auch deren restliche Beschäftigungsfrist kürzer als die Amtszeit war und inzwischen abgelaufen ist. Ein großer und sehr wichtiger Teil der Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist deshalb zumindest zeitweise unterrepräsentiert und hat allen Grund, sich im Personalrat nicht genug vertreten zu fühlen.

Offensichtlich verschärft wird dieses Problem durch § 13 Abs. 1 HmbPersVG E, nach dem auch diese Doktorandinnen und Doktoranden schon drei Monate beschäftigt sein müssen, um das passive Wahlrecht zu erhalten. Der Zeitraum der Unterrepräsentation wird dadurch verlängert, und eine im Personalrat wichtige Stimme verstummt. Auch wenn hier nicht der Ort ist, um zum Kern des Problems vorzustoßen, lässt sich diese Verschärfung vermeiden, indem das passive Wahlrecht erweitert wird. Das ist im Gesetz durch § 14 Abs. 3 HmbPersVG E schon für andere Beschäftigte auf Qualifikationsstellen vorgesehen. Der DHV

schlägt deshalb die Gleichstellung der Doktorandinnen und Doktoranden mit diesen Beschäftigten vor. § 14 Abs. 3 HmbPersVG E wäre dazu um einen zweiten Satz zu ergänzen. Eine zweckgemäße Formulierung dieses Satz 2 ist aus unserer Sicht:

„Die Voraussetzung des § 13 Absatz 1 Nummer 1 entfällt auch für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes an den hamburgischen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen auf Qualifikationsstellen, deren Arbeitsvertrag bis zu drei Jahren befristet ist.“

Für dieses erweiterte passive Wahlrecht der Doktorandinnen und Doktoranden spricht auch der Umstand, dass sie ihre Beschäftigungsstelle zum Zeitpunkt ihrer Einstellung meist schon gut kennen und dort auch selbst bekannt sind. Sie haben dort bereits gearbeitet, zwar nicht als Angehörige des öffentlichen Dienstes, aber immerhin als Mitglied der Körperschaft Universität oder Hochschule. Zudem ist zu prüfen, ob sie zur Verwaltungsvereinfachung nicht ohnehin schon gleich bei ihrer Einstellung in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden, also vor Ablauf der drei Monate nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 HmbPersVG E.

Zu § 79 HmbPersVG E (Wirtschaftsausschuss)

Der DHV unterstützt grundsätzlich die vom Gesetzgeber in § 79 HmbPersVG E vorgesehene Möglichkeit, bei wirtschaftlich auch am Markt tätigen Körperschaften oder Anstalten öffentlichen Rechts im Einvernehmen zwischen Dienststelle und Personalrat einen Wirtschaftsausschuss zu bilden. Dieser Wirtschaftsausschuss hat nach Maßgabe von § 79 Abs. 3 HmbPersVG E die Aufgabe, den Personalrat in detaillierten wirtschaftlichen Angelegenheiten zu unterrichten. Der Wirtschaftsausschuss dient dabei insbesondere dem gegenseitigen Informationsaustausch. Der DHV begrüßt die Implementierung eines derartigen Wirtschaftsausschusses.

Allerdings ist der Gesetzgeber zu kurz gesprungen, wenn er zwar das Universitätsklinikum Eppendorf als universitäre Einheit nach Maßgabe der Begründung zum HmbPersVG E (Anlage 2, Seite 17) aufführt, die Universitäten der Freien und Hansestadt Hamburg jedoch ausschließt. Universitäten sind zwar keine Unternehmen, arbeiten jedoch im Unterschied zu anderen staatlichen Einrichtungen in einem sehr hohen Maße autonom. Insbesondere erfüllen gerade die Universitäten die vom Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung vorgegebenen

Wettbewerbssituation als Voraussetzung der Gründung eines Wirtschaftsausschusses an einer Dienststelle. Weiterhin ist zu bedenken, dass Universitäten analog zu Wirtschaftsunternehmen ihre Flexibilität gerade im Bereich des wissenschaftlichen Personals nutzen. Die hier anzutreffende hohe Fluktuationsrate belegt dies eindrücklich.

Vor dem Hintergrund knapper Landeshaushalte, des vom Rechnungshof auf eine Milliarde Euro bezifferten strukturellen Defizits im Landeshaushalt sowie der Schuldenbremse ab dem Jahre 2020 müssen noch strengere unternehmerische und ökonomische Maßstäbe an die Finanzplanungen der Universitäten angelegt werden. Vor diesem Hintergrund ist schlichtweg nicht erklärbar, warum gemäß § 79 Abs. 1 HmbPersVG E in Verbindung mit der Gesetzesbegründung (Anlage 2, Seite 17) die Universitäten nicht zu den Dienststellen zählen sollen, an denen ein Wirtschaftsausschuss gebildet werden kann.

Auch ein Blick auf vergleichbare landesrechtliche Vorschriften (vgl. § 105 b Landespersonalvertretungsgesetz Nordrhein-Westfalen) belegt, dass auf Antrag des oder eines Personalrats in den „den Hochschulen und den Universitätskliniken“ Wirtschaftsausschüsse gebildet werden sollen.

Der DHV appelliert daher mit allem Nachdruck an den Landesgesetzgeber, in § 79 Abs. 1 HmbPersVG E oder in den „Beteiligungsbericht“ und die „Beteiligungsliste“ auch die hamburgischen Hochschulen aufzunehmen.

Hamburg, 18. Oktober 2013



Professor Dr. Hartmut Schmidt

Vorsitzender des Landesverbandes Hamburg im DHV